

1. Allgemeine Angaben

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 1.1 | Vorhaben | 1. Änderung Außenbereichssatzung „OT Dietenbach 26-31“ | |
| 1.2 | Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten) | Gebietsnummer(n) <i>FFH 8013342</i> | Gebietsname(n) <i>„Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“</i> |
| 1.3 | Vorhabenträger | Adresse Gemeinde Kirchzarten Talvogteistr. 12 79199 Kirchzarten | Telefon / Fax / E-Mail <i>Fon: +49 (7661) 393-48</i> <i>Fax: +49 (7661) 393-8948</i> <i>Email: gemeinde@kirchzarten.de</i> |
| 1.4 | Gemeinde | <i>Kirchzarten</i> | |
| 1.5 | Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig) | | |
| 1.6 | Naturschutzbehörde | <i>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde</i> | |
| 1.7 | Beschreibung des Vorhabens | <p>Das Plangebiet (rote Fläche) befindet sich im Süden von Kirchzarten. Dort soll bei einem privaten Bauvorhaben die rechtskräftige Außenbereichssatzung „OT Dietenbach 26-31“ dahingehend geändert werden, dass zukünftig bei allen Baufenstern zwei Vollgeschosse zulässig sein sollen. Zudem soll das Baufenster im Bereich des bestehenden Bürogeländes auf Grundstück OT Dietenbach 28 um 2 m Richtung Osten erweitert werden. Da sich direkt an das Plangebiet angrenzend das FFH-Gebiet Nr. 8013342 „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ befindet (s. Abb. 1), muss die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura2000-Gebiete geprüft werden.</p>  <p>Abbildung 1: Vorhabengebiet (rot) und FFH-Gebiet (blau schraffiert) in räumlicher Nähe.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p> | |
| 1.8 | Beschreibung der Natura2000-Gebiete | <p>Bei dem betroffenen FFH-Gebiet handelt es sich die reich strukturierte Schwarzwaldlandschaft östlich Freiburg zw. Kandelgipfel und Zartener Becken mit ausgedehnten naturnahen Laubwäldern, vielen Fließgewässern, extensiv genutzten Wiesen u. Weiden, Hochstaudenfluren und Felsbereichen.</p> <p>Das FFH-Gebiet nimmt eine Gesamtfläche von 2227 ha ein. Und es sind insgesamt 15 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet. Es handelt sich um Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Trockene Heiden (4030), Wacholderheiden (5130), Kalk-Magerrasen (6210), Kalk-</p> | |

| | |
|--|--|
| | <p>Magerrasen mit orchideenreichen Beständen (6210*), Artenreiche Borstgrasrasen (6230*), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Berg-Mähwiesen (6520), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130), Subalpine Buchenwälder (9140) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180). Die mit Sternchen gekennzeichneten Lebensraumtypen sind als prioritär eingestuft. Zusätzlich zu den Lebensraumtypen sind für das FFH-Gebiet 11 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemeldet. Es handelt sich um die Gelbbauchunke, die Groppe, das Bachneunauge, den Hirschkäfer, den Dohlenkrebs, den Steinkrebs, das Grüne Gabelzahnmoos, die Bechsteinfledermaus, die Wimperfledermaus, das Große Mausohr und die Spanische Flagge.</p> |
|--|--|

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Auftraggeber):

Anschrift *

faktorgruen

Bearbeiter: Alexandra Kutz

Merzhauser Str 110

79110 Freiburg

Telefon *

0761 707 647-45

Fax *

0761 707 647-50

e-mail *

kutz@faktorgruen.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

12.08.2024

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

| |
|------------------------------------|
| Vermerke der zuständigen Behörde |
| Fristablauf: |
| (1 Monat nach Eingang der Anzeige) |

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

| Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) | Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: | Vermerke der zuständigen Behörde |
|---|---|----------------------------------|
| <u>Alle FFH-Lebensraumtypen</u> | Keine Beeinträchtigung, da das Vorhabengebiet außerhalb des FFH-Gebiets liegt. | |
| <u>Lebensräume von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:</u> Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Dohlenkrebs (<i>Austropotamobius pallipes</i>), Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>), Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicram viride</i>), Spanische Flahne (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) | Für diese Arten des Anhangs II kann eine Betroffenheit aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (v.a. Gewässer) im Vorhabengebiet, der Geringfügigkeit der geplanten Baumaßnahmen sowie aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. | |
| <u>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</u> | Es sind Beeinträchtigungen durch Umbau- und Anbaumaßnahmen an den Bestandsgebäuden möglich. Eine Beeinträchtigung der Leitstruktur der Gehölze entlang der Brugga ist theoretisch möglich. | |

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

| | mögliche erhebliche Beeinträchtigungen | betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **) | Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung) | Vermerke der zuständigen Behörde |
|------------|---|--|---|----------------------------------|
| 6.1 | anlagebedingt | | | |
| 6.1.1 | Flächenverlust (Versiegelung) Flächenumwandlung Nutzungsänderung Der Flächenverlust und die Flächenumwandlung durch die Vergrößerung des Bestandsgebäudes (Bürogebäude) um ca. 16 m ² auf bisher als Garten genutzte Fläche. Diese ist jedoch bereits zu ca. 2/3 gepflastert. | Alle in 5. Aufgeführten Fledermaus-Arten | Im Vorhabengebiet selbst gibt es keine Leitstrukturen die durch Fledermäuse genutzt werden könnten. Es ist nur einen großen Nussbaum vorhanden, welcher den Fledermäuse nicht als Leitstruktur dient und auch von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Die Gehölze entlang der Brugga können von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden, diese bleiben jedoch vollständig erhalten und werden nicht von dem Bauvorhaben beeinträchtigt. Eine zusätzliche Beleuchtung dieser Gehölze ist nicht geplant und wird auch durch die Änderung der Außenbereichssatzung nicht zulässig. Die Satzung enthält Vorgaben zur Einschränkung der Beleuchtung. | |
| 6.1.2 | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen | Alle in 5. Aufgeführten Fledermaus-Arten | Wie unter 6.1.1 beschrieben sind im Vorhabengebiet keine Leitstrukturen von Fledermäusen vorhanden. Die Vernetzung des östlich befindlichen FFH-Gebiet mit den Flächen westlich des Vorhabengebiet wird weiterhin vorhanden sein. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands aufgrund der Zerschneidung, Fragmentierung von Natura2000-Lebensräumen auszugehen. | |
| 6.2 | betriebsbedingt | | | |
| 6.2.1 | stoffliche Emissionen, akustische Veränderungen, optische Wirkungen | Alle in 5. Aufgeführten Fledermaus-Arten | Das Gebäude einer ehemaligen Zimmerei, welches aktuell als Bürogebäude genutzt wird, soll zukünftig als Wohngebäude genutzt werden. Von einer nennenswerten Erhöhung der Emissionen im Gebiet ist daher nicht auszugehen. Von den genannten Emissionen sind lediglich die optischen von einer potenziellen Relevanz für Fledermäuse. Um diese potenziellen Beeinträchtigungen weiter zu reduzieren sind in der Satzung entsprechende Vorgaben zum Umgang mit Beleuchtung enthalten. | |
| 6.3 | baubedingt | | | |
| 6.3.1 | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.) | Alle in 5. Aufgeführten Fledermaus-Arten | Während der Bauphase wird voraussichtlich der gesamte Vorhabensbereich beansprucht. Die bereits versiegelten Hofflächen um die Gebäude sind sehr groß, sodass davon ausgegangen wird, dass diese als Baustelleneinrichtungsflächen ausreichend sind. Flächeninanspruchnahme der Gartenflächen ist prinzipiell möglich, Eine Flächeninanspruchnahme der angrenzenden Flächen des FFH-Gebiets hingegen nicht. | |

| | | | | |
|-------|-----------------------------------|--|--|--|
| 6.3.2 | Emissionen - akustische Wirkungen | Alle in 5. Aufgeführten Fledermaus-Arten | Während der Bauphase ist es prinzipiell möglich, dass es zu einer temporären Erhöhung der Emissionen kommt. Diese fallen aufgrund der Kleinflächigkeit der Baumaßnahme nur gering aus. Wenn die in der Satzung formulierten Beschränkungen zur Beleuchtung im Gebiet berücksichtigt werden ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets kommen wird. | |
|-------|-----------------------------------|--|--|--|

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

| | betroffener Lebensraumtyp oder Art | mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ? | welche Wirkungen sind betroffen? | Vermerke der zuständigen Behörde |
|-----|------------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 7.1 | | | | |
| 7.2 | | | | |
| 7.3 | | | | |
| 7.4 | | | | |
| 7.5 | | | | |

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

| | | | |
|--|-------|-------------|-------------|
| Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon) | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
| Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch: | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |

| | | | |
|--|-------|-------------|-------------|
| Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon) | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
|--|-------|-------------|-------------|